

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat am 23.11.2020 umfangreich zum StaRUG Stellung genommen. Aufhorchen lässt aus Steuerbersicht vor allem § 108 StaRUG. Dieser kodifiziert „Hinweis- und Warnpflichten“ für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte. Diese sollen bei der Erstellung des Jahresabschlusses den Mandanten auf mögliche Insolvenzgründe (§§ 17–19 InsO) und auf die daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane hinweisen. Die BStBK wendet sich vor allem gegen die Gesetzesbegründung, die die Norm mit der ordnungsgemäßen Erfüllung der berufsständischen Pflichten aus dem Steuerberatungsgesetz begründet. Da sich diese Pflichten ohnehin aus § 57 Abs. 1 StBerG ergäben, besteht aus Sicht der BStBK für die Regelung im StaRUG keine Regelungsnotwendigkeit zur gewissenhaften Mandatsausübung. Es solle wohl die nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH für Steuerberater im Rahmen der Erstellung von Jahresabschlüssen für ihre Mandanten bestehende Prüfungs- und ggf. Hinweis- und Warnpflicht bzgl. der Fortführungsfähigkeit des betroffenen Unternehmens umgesetzt werden (BGH, 26.1.2017 – IX ZR 285/14, BGHZ 213, 374, BB 2017, 685, Rn. 19 und 44). Dieses Urteil ist in der Fachliteratur heftig kritisiert worden und kann mit Fug und Recht als umstritten bezeichnet werden. Insoweit ist der BStBK durchaus zuzustimmen, dass „die Leitsätze des BGH-Urteils kodifiziert werden sollen“, was zweifelsohne zu einer verschärften Haftung des Berufsstandes führt.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Einheitsbewertung einer Kiesgrube

1. Eine zum Abbau eines Bodenschatzes verpachtete Fläche verliert ihre Zuordnung zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nicht, wenn die Rekultivierung und die Wiederaufnahme der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen sind.

2. Weder die Eigentumsverhältnisse am Bodenschatz noch das für die Abbauberechtigung entrichtete Entgelt haben für die Einheitsbewertung eine Bedeutung.

BFH, Urteil vom 22.7.2020 – II R 28/18

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2773-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Steuerbegünstigte Schenkung eines Kommanditanteils

1. Der Tatbestand des § 13a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG vor 2009 ist erfüllt, wenn ein Mitunternehmeranteil im ertragsteuerrechtlichen Sinn vom Schenker auf den Beschenkten übergegangen ist.

2. Ob vor der Übertragung wesentliches Betriebsvermögen oder Sonderbetriebsvermögen dem Betrieb entnommen oder in ein anderes Betriebsvermögen überführt wurde, ist für die Gewährung der Steuerbegünstigung unbeachtlich, solange es sich bei dem übertragenen Anteil um einen Mitunternehmeranteil handelt.

3. Für den rückwirkenden Wegfall der Steuerbegünstigung nach § 13a Abs. 5 Nr. 1 ErbStG vor 2009 ist bei einer teilweisen Veräußerung regelmäßig davon auszugehen, dass der Erwerber zunächst die ihm bereits früher gehörenden Teilkommanditanteile veräußert.

BFH, Urteil vom 17.6.2020 – II R 33/17

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2773-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Kaufpreisaufteilung auf Grund und Gebäude: FG darf die vertragliche Kaufpreisaufteilung nicht durch die mittels der Arbeitshilfe des BMF ermittelte Aufteilung ersetzen

1. Das FG darf eine vertragliche Kaufpreisaufteilung auf Grund und Gebäude, die die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich nicht haltbar erscheint, nicht durch die unter Verwendung der Arbeitshilfe des BMF ermittelte Aufteilung ersetzen.

2. Die Arbeitshilfe gewährleistet die von der Rechtsprechung geforderte Aufteilung nach den realen Verkehrswerten von Grund und Gebäude im Hinblick auf die Verengung der zur Verfügung stehenden Bewertungsverfahren auf das (vereinfachte) Sachwertverfahren und die Nichtberücksichtigung eines sog. Orts- oder Regionalisierungsfaktors bei der Ermittlung des Gebäudewerts nicht.

3. Im Fall einer streitigen Grundstücksbewertung ist das FG in der Regel gehalten, gemäß § 81 Abs. 1 FGO das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken einzuholen, wenn es nicht ausnahmsweise selbst über die nötige Sachkunde verfügt und diese in den Entscheidungsgründen darlegt.

BFH, Urteil vom 21.7.2020 – IX R 26/19

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2773-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Rechtmäßigkeit der Sportwettensteuer auf Pferderennwetten eines ausländischen Veranstalters

1. Die Festsetzung von Sportwettensteuer auf Pferderennwetten eines ausländischen Veranstalters nach § 17 Abs. 2 RennwLottG ist weder verfassungs- noch europarechtswidrig.

2. Der ausländische Veranstalter von Sportwetten unterfällt nicht der Buchmachersteuer des § 11 RennwLottG.

BFH, Urteil vom 26.5.2020 – IX R 6/19

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2773-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Verfahrensmangel: Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten

NV: Ein Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten liegt u. a. dann vor, wenn das FG eine nach Aktenlage feststehende Tatsache, die richtigerweise in die Beweiswürdigung hätte einfließen müssen, unberücksichtigt lässt oder seiner Entscheidung einen Sachverhalt zugrunde legt, der dem protokollierten Vorbringen der Beteiligten nicht entspricht.

BFH, Beschluss vom 15.9.2020 – IX B 14/20

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2773-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

Verwaltung

BMF: Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG)

Der Gesetzentwurf des AbzStEntModG ist ein weiterer Schritt zur Verbesserung insbesondere des Kapitalertragsteuer-Entlastungsverfahrens und der Verhinderung damit zusammenhängenden Missbrauchs und Steuerhinterziehung. Er enthält die folgenden wesentlichen Elemente:

- Reduzierung und Verschlankeung der vorhandenen Verfahren zur Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a EStG für ausländische Steuerpflichtige sowie stärkere Konzentration beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt),
- Digitalisierung des Entlastungsverfahrens beim BZSt für Antrag, Steuerbescheinigung und Bescheid,
- Aufbau einer Kapitalertragsteuer-Datenbank mit umfassenden Steuerbescheinigungs- und weiteren Daten,